

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 32	S0232/04	29.07.2004
zum/zur		
A0096/04		
Bezeichnung		
Unterstützung von engagierten Bürgern		
Verteiler		
Der Oberbürgermeister		03.08.2004
Ausschuss für kommunale Rechts- und		19.08.2004
Bürgerangelegenheiten		09.09.2004
Stadtrat		

Personen, die im Rahmen ihres Eintretens für die Wahrung der rechtsstaatlichen Ordnung Schaden an Leib, Leben oder Eigentum erlitten haben, fallen unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Die gesetzliche Grundlage bildet § 2 SGB VII. Durch diese Vorschrift sind Personen versichert, die

- a) bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten oder einen Anderen aus erheblicher gegenwärtiger Gefahr für seine Gesundheit retten
- b) Blut oder körpereigenes Gewebe spenden
- c) sich bei der Verfolgung oder Festnahme einer Person, die einer Straftat verdächtig ist, oder sich zum Schutz eines widerrechtlich Aufgegriffenen persönlich einsetzen

Der Bürger, der sich in o. g. Sinn einsetzt und eine Verletzung erleidet oder sogar getötet wird, wird so gestellt, als ob er einen Arbeitsunfall erlitten hat.

- Betreuung durch zuständigen Unfallversicherungsträger, ggf. auch in eigenen Rehabilitationskliniken
- Kostenübernahme für die ärztliche Betreuung von Folgeschäden
- keine Medikamentenzuzahlung
- keine Praxisgebühr
- ggf. Zahlung von Verletztengeld oder Hinterbliebenenrente.

In einem Fall nach § 2 (1) Nr. 13 SGB VII geht der Versicherungsschutz noch über den normalen Schutz bei einem Arbeitsunfall hinaus:

Hier werden sogar Sachschäden reguliert (z. B. Schäden an der Bekleidung oder am Pkw).

Dafür gibt es zahlreiche Beispiele während des Katastropheneinsatzes beim Hochwasser 2002, als einige der Helfer die Leistungen der Unfallkasse in Anspruch nehmen mussten.

Die Bundesregierung hat darüber hinaus den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes der bürgerschaftlich Engagierten vorgelegt. Ziel ist es, mehr ehrenamtlich Engagierte als bisher in den Schutz der Unfallversicherung einzubeziehen.

Dazu erklärt Bundessozialministerin Ulla Schmidt: "Freiwilliges bürgerschaftliches Engagement wird immer wichtiger - ob in der Kirchengemeinde, im Wohlfahrtsverband, im Sportverein, in der Gemeinde oder einer Bürgerinitiative. Davon lebt eine Bürgergesellschaft. Die Bundesregie-

rung will die Bürgergesellschaft und Gemeinsinn stärken. Deswegen ist ein verbesserter Unfallschutz bei ehrenamtlichem Engagement unser Ziel. Mehr als zwei Millionen bürgerschaftlich Engagierte können von der Neuregelung profitieren."

Mit dem Gesetzentwurf entspricht die Bundesregierung einer Handlungsempfehlung der vom Deutschen Bundestag eingesetzten Enquete-Kommission "Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements". Diese hatte eine schrittweise Ausweitung der gesetzlichen Unfallversicherung auf weitere Felder bürgerschaftlichen Engagements empfohlen, in denen eine besondere staatliche Verantwortung für Ursachen und Folgen von Gesundheitsschäden besteht.

Der Gesetzentwurf sieht folgendes vor:

Künftig sollen Bürgerinnen und Bürger versichert sein, die in Vereinen oder Verbänden im Auftrag oder mit Zustimmung von Kommunen oder Kirchen tätig werden. Wer im Interesse einer Kommune ehrenamtlich tätig wird, ist künftig versichert. Ob er dies direkt für die Kommune tut oder mittelbar als Vereinsmitglied, spielt keine Rolle mehr. Das ist vor dem Hintergrund bedeutsam, dass viele Städte und Gemeinden verstärkt auf Bürgerbeteiligung zur Sicherung ihrer kommunalen Infrastruktur setzen.

Bei den für die Kommunen zuständigen Unfallkassen sind rund 1,7 Millionen Ehrenamtliche unfallversichert - ob als kommunaler Mandatsträger, als Schöffe bei Gericht oder als Schülerlotse. Hier ist von einer Zunahme auf etwa zwei Millionen Versicherten auszugehen.

Der zuständigen Berufsgenossenschaft sind derzeit rund 1,6 Millionen Ehrenamtsträger aus dem kirchlichen Bereich gemeldet. Im Engagementfeld Kirche/Religion sind aber insgesamt etwa 3,3 Millionen Menschen freiwillig tätig. Durch den verbesserten Versicherungsschutz ist von einer Verdoppelung der Versichertenzahl auszugehen.

Daneben sollen gemeinnützige Organisationen, etwa Sportvereine, ihren gewählten Ehrenamtsträgern auf freiwilliger Basis Unfallversicherungsschutz verschaffen können. Menschen, die sich in Ehrenämtern über das übliche Maß hinaus in ihren Vereinen engagieren, sollen Anspruch auf den Schutz der Solidargemeinschaft haben. Dem trägt die Bundesregierung Rechnung. Damit wurde zugleich einem langjährigen Wunsch des Deutschen Sportbundes nachgekommen.

Im Bereich des Sportes kann die Zahl gewählter Ehrenamtsträger pro Verein auf fünf bis sieben geschätzt werden. Derzeit gibt es 87.000 Sportvereine. Damit wird die Zahl dieser künftig Versicherungsberechtigten etwa 0,5 Millionen betragen.

Zudem sieht der Gesetzentwurf vor, dass der Schutz von Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis hierzulande ruht, weil sie im internationalen Bereich tätig werden, ausgeweitet wird. Die Betroffenen sollen künftig gegen Unfallrisiken gesetzlich versichert sein. Damit soll ein Beitrag geleistet werden, Menschen für solche Aufgaben zu gewinnen.

Schließlich soll der Schutz derjenigen verbessert werden, die schon bislang versichert sind, weil sie sich freiwillig in Rettungsorganisationen engagieren. Das betrifft zum Beispiel die freiwillige Feuerwehr, das Rote Kreuz oder die Lebensrettungsgesellschaft. Versicherten sollen künftig auch etwaige Sachschäden ersetzt werden. Das kann etwa das Handy sein, das bei der Rettung von Ertrinkenden im Wasser verloren geht.

Das Gesetz bedarf im Übrigen der Zustimmung des Bundesrates.

Vor einem Einsatz, z.B. von ehrenamtlichen Ordnungshelfern, wurden seitens der Stadtverwaltung Magdeburg vorsorglich die Versicherung und der Schutz dieser Personen verbindlich geklärt.

Insgesamt wurde diese Thematik der Anerkennung und Achtung der engagierten Bürger auch im Kriminalpräventiven Beirat besprochen.

Eine Anerkennung solchen engagierten Einsatzes wurde schon in der Vergangenheit und wird auch zukünftig durch die Stadtverwaltung (z.B. durch den Oberbürgermeister) oder durch die Polizeidirektion (z.B. durch die Polizeipräsidentin) angemessen öffentlich erfolgen.

Darüber hinaus werden die Bürger bei vielen Gelegenheiten öffentlich aufgefordert, selbst mit gutem Beispiel bei der Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit voranzugehen und ordnungswidrige Zustände im Rahmen ihrer Möglichkeiten nicht zuzulassen.

Auch durch das aktive Mitwirken der Bürger selbst können Verbesserungen erzielt werden.

Holger Platz